Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 Bgld. ElWG 2006 Parteien

Bgld. ElWG 2006 - Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgld. ElWG 2006

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.05.2025

(1) In Verfahren gemäß § 8 haben Parteistellung:

- 1. die Genehmigungswerberin und der Genehmigungswerber,
- 2. alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke samt ihrem darunter befindlichen Boden oder darüber befindlichen Luftraum von Maßnahmen zur Errichtung oder Änderung von Erzeugungsanlagen dauernd in Anspruch genommen werden sowie die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten ausgenommen Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger und die Bergbauberechtigten,
- 3. die Nachbarinnen und Nachbarn hinsichtlich des Schutzes der gemäß 11 Abs. 1 Z 2 und 3 wahrzunehmenden Interessen,
- 4. die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft nach Maßgabe des § 3 des Bgld. L-UAG, LGBl. Nr. 78/2002.
- (2) Die im Abs. 1 Z 2 bis 3 genannten Personen verlieren ihre Parteistellung, wenn sie nicht fristgerecht begründete Einwendungen erheben.

In Kraft seit 31.01.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$